

Unbundling Compliance Bericht über das Jahr 2025

A horizontal orange bar with rounded ends, positioned below the title.

Gleichbehandlungsbericht der EnBW
Energie Baden-Württemberg AG nach § 7a Abs. 5 EnWG
für die Kern- und einbezogenen Beteiligungsgesellschaften
des EnBW-Konzerns

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Unbundling Compliance Office
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

Inhalt

1	Vorwort.....	3
2	Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen	3
2.1	Vorstand und Finanzorganisation der EnBW AG.....	3
2.1.1	Vorstand	3
2.1.2	Finanzorganisation	3
2.1.2.1	Rentabilitätskontrolle gemäß § 7a Abs. 4 EnWG	3
2.1.2.2	Planungs- und Prognoseprozess.....	4
2.2	Netz- und Speichieranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG.....	4
2.3	Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum	5
2.3.1	Netze ODR GmbH: Erweiterung der Geschäftsführung.....	5
2.3.2	EnBW ODR AG: Aufgaben- und Mitarbeitenden-Übergang zum Netzbetreiber	6
2.3.3	Netze Regional GmbH: Künftiger Netzbetrieb Illerrieden	6
3	Aktuelle Unbundling-Themen und -Maßnahmen.....	6
3.1	Information und Schulungen	6
3.2	Beratung.....	7
3.3	Kontrollen.....	8
3.3.1	Testanrufe im Netzkundenservice.....	8
3.3.2	Anschlussprozess Ladepunkte: Prüfungs-Abschluss	8
3.3.3	Interne Dienstleistungsverträge: Prüfungs-Auftakt.....	9
3.4	Beschwerden und Unregelmäßigkeiten	9
3.5	Sanktionen	10
4	Unbundling-Compliance-Management der EnBW AG	10
4.1	Gleichbehandlungsprogramm.....	10
4.2	Gleichbehandlungsbeauftragter	10
4.3	Unbundling Compliance Office.....	11
4.4	Ansprechpartner*innen und Arbeitskreis für Unbundling Compliance	11
4.5	Unterstützung durch weitere Fachbereiche.....	12
4.6	Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführer*innen.....	12
4.7	Weiterentwicklung des Unbundling-Compliance-Managements	12
4.7.1	Nationale Aktivitäten.....	12
4.7.2	Europäische Aktivitäten.....	13
5	Ausblick.....	13

1 Vorwort

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt die EnBW Energie Baden-Württemberg AG, Karlsruhe (EnBW AG), einschließlich der Gesellschaften im Geltungsbereich des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms¹ die gesetzliche Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 EnWG.

Der Bericht umfasst die Entflechtungs-Maßnahmen der EnBW AG im Kalenderjahr 2025. Er ist auf der Internetseite der EnBW Energie Baden-Württemberg AG² sowie auf den Internetseiten der im Gleichbehandlungsprogramm aufgenommenen Netz- und Gasspeicheranlagenbetreiber veröffentlicht. Grundlage des Berichts ist das Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG.

2 Unternehmensstruktur und organisatorische Veränderungen

2.1 Vorstand und Finanzorganisation der EnBW AG

2.1.1 Vorstand

Zum 31. Dezember 2025 bestand der Vorstand der EnBW AG aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Konzerns in gemeinschaftlicher Verantwortung. Neben dem Ressort des Vorstandsvorsitzenden gliedern sich die Aufgaben des Vorstands in die Ressorts „Finanzen“, „Human Resources, Legal und Corporate Real Estate Management“, „Nachhaltige Erzeugungsinfrastruktur“ sowie „Systemkritische Infrastruktur und Kunden“. In der Geschäftsverteilung liegt die Verantwortung für die Verteilnetzbetreiber Strom und Gas im Ressort „Systemkritische Infrastruktur und Kunden“. Vorsitzender des Vorstands ist Dr. Georg Stamatelopoulos und Thomas Kusterer ist stellvertretender Vorstandsvorsitzender.

2.1.2 Finanzorganisation

2.1.2.1 Rentabilitätskontrolle gemäß § 7a Abs. 4 EnWG

Die EnBW AG hat als börsennotierte Aktiengesellschaft bestimmte gesetzlich definierte Berichtspflichten. Die für die Finanzberichterstattung erforderlichen Daten der Netzbetreiber werden von diesen dezentral gesammelt und in konsolidierter Form an den zentralen Controlling-Bereich der EnBW AG weitergegeben. Dieser nimmt die in § 7a Abs. 4 EnWG definierte Rentabilitätskontrolle wahr. Der Finanzbereich ist bezüglich der Entflechtungsvorschriften geschult, so dass die vertrauliche Behandlung der Netzbetreiberdaten sichergestellt ist.

¹ Vgl. hierzu Gliederungspunkt „4.1 Gleichbehandlungsprogramm“.

² <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/compliance/unbundling-compliance/>

2.1.2.2 Planungs- und Prognoseprozess

Börsennotierte Aktiengesellschaften, wie die EnBW AG, sind verpflichtet einen differenzierten Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanziellen Kennzahlen zusammengefasst und kommentiert. Wichtig im Zusammenhang mit den Unbundling-Bestimmungen ist die Vorgabe, dass keine Abstimmung der Ergebnisse der Netzplanung mit den Planungen der wettbewerblichen Bereiche erfolgt.

Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeitenden sind zu den Vorgaben des informatorischen Unbundling geschult. Damit ist sichergestellt, dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche im Rahmen des Planungs- und Prognoseprozesses unterbleibt.

2.2 Netz- und Speicheranlagenbetreiber im Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG

Die Geschäftsführungen aller Verteilnetzbetreiber und des Gasspeicheranlagenbetreibers sind ausschließlich für die eigene Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Entgegenstehende Weisungen sind durch Freistellungserklärungen³ ausgeschlossen. Diese Prinzipien gelten für alle Geschäftsführungen der EnBW-Verteilnetzbetreiber und analog für die Geschäftsführung des Gasspeicheranlagenbetreibers.

Die Organisation und Struktur der Verteilnetzbetreiber/des Gasspeicheranlagenbetreibers der EnBW AG hat sich im Jahr 2025 grundsätzlich nicht verändert.

Verteilnetzgesellschaften:

- › Netze BW GmbH, Stuttgart
- › Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Ettlingen
- › NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG, Heilbronn
- › Netze ODR GmbH, Ellwangen
- › NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, Heilbronn
- › Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG, Herrenberg
- › Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Weißenhorn

Gasspeicheranlagenbetreiber:

- › EnBW Etzel Speicher GmbH, Karlsruhe

³ Freistellungserklärung: Schriftliche Erklärung der Gesellschafterin gegenüber der jeweiligen Geschäftsleitung eines Netz-/Speicheranlagenbetreibers, die die Unabhängigkeit der tatsächlichen Entscheidungsbefugnisse dieser Geschäftsleitung in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes/Speichers erforderlichen Vermögenswerte sicherstellt.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2025

Wesentliche Kennzahlen der Netzgesellschaften:

Stand 31.12.2025, *Stand 31.12.2024	Entnahmestellen Strom	Ausspeise- punkte Gas
Netze BW GmbH ⁴	2.366.045	157.846
Netze-Gesellschaft Südwest mbH	keine	83.160
NHL Netzgesellschaft Heilbron- ner Land GmbH & Co KG	19.599	keine
Netze ODR GmbH	226.250	33.597
NHF Netzgesellschaft Heil- bronn-Franken mbH	91.009	6.840
Stromnetzgesellschaft Herren- berg mbH & Co. KG ⁵	19.585	keine
Verteilnetze Energie Weißen- horn GmbH & Co. KG	9.972	keine

2.3 Organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum

2.3.1 Netze ODR GmbH: Erweiterung der Geschäftsführung

Die Netze ODR GmbH (Netze ODR) betreibt Strom- und Gasleitungsnetze in Ostwürttemberg, Hohenlohe und dem bayerischen Ries. Im Zuge einer strategischen Umstrukturierung wurde Franz Stölzle zum 1. Juli 2025 als zweiter Geschäftsführer der Netze ODR GmbH (Netze ODR) bestellt. Diese Veränderung ist Teil der Anpassungen an die Herausforderungen der Energiewende und die sich wandelnden Marktanforderungen. Franz Stölzle übernimmt damit die Verantwortung für die Bereiche Netzsteuerung, Bau und Betrieb. Der bisherige Geschäftsführer Matthias Steiner bleibt weiterhin im Amt und konzentriert sich auf die Bereiche Kunden, Digitalisierung und Finanzen.

Die Neubesetzung von Herrn Stölzle erfolgte unter Beachtung der Unbundling-Vorgaben, wie dem Ausschluss von nicht zulässigen Doppelfunktionen. Wie zuvor mit Herrn Steiner, wurde auch mit Herrn Stölzle eine im Geltungsbereich des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms übliche, sog. Freistellungserklärung aufgesetzt. Dabei handelt es sich um Verpflichtungserklärungen, in denen sich die jeweilige Muttergesellschaft verpflichtet sicherzustellen, dass die Geschäftsleitung des Verteilernetzbetreibers in ihrer Entscheidungsfindung im Rahmen der Vorgaben des § 7a Abs. 4 EnWG vollkommen unabhängig ist und keinen Weisungen des vertikal integrierten Unternehmens unterliegt.

⁴ Stand: 31.12.2024; die Netzstrukturdaten der Netze BW GmbH mit Stand 31.12.2025 sind gemäß Veröffentlichungspflicht nach § 23c Abs. 1 EnWG ab dem 1. April 2026 unter folgendem Link abrufbar: <https://www.netze-bw.de/unternehmen/veroeffentlichungen>.

⁵ Stand: 31.12.2024; die Netzstrukturdaten der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG mit Stand 31.12.2025 sind gemäß Veröffentlichungspflicht nach § 23c Abs. 4 EnWG ab dem 1. April 2026 unter folgendem Link abrufbar: <https://stromnetz-herrenberg.de/veroeffentlichungspflichten>.

2.3.2 EnBW ODR AG: Aufgaben- und Mitarbeitenden-Übergang zum Netzbetreiber

Im Zusammenhang mit der o. g. Umstrukturierung der Netze ODR gingen zum 1. November 2025 Netzbetreibertätigkeiten, die bisher in Dienstleistung i. R. d. Shared Service wahrgenommen wurden (u. a. Lieferantenwechselprozess, Netznutzungsabrechnungsservice für Reallastmessung u. v. m.), von der EnBW ODR AG (ODR) an die Verteilnetzbetreibertochter über. Mit dieser Neuordnung war auch ein Übergang von Mitarbeitenden sowie die Beendigung der bisherigen vertraglichen Dienstleistungsbeziehungen für diese Tätigkeiten verbunden. Die Neuorganisation wurde bereits ab dem Projektstart durch die dezentrale Ansprechpartnerin für Unbundling Compliance in enger Abstimmung mit dem zentralen Unbundling Compliance Office begleitet. Für die noch verbleibenden Netzbetreibertätigkeiten bei der ODR haben sich die Rahmenbedingungen im Shared Service nicht verändert (Chinese Wall, Raum- und Berechtigungskonzepte, ...). Für die Mitarbeitenden, die zum Netzbetreiber gewechselt sind, wurden die erforderlichen begleitenden Maßnahmen aus Sicht der Entflechtung identifiziert und angestoßen. Als Beispiele sind die Anpassung der Systemberechtigungen und E-Mail-Adressen sowie Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu nennen.

2.3.3 Netze Regional GmbH: Künftiger Netzbetrieb Illerrieden

Die im letztjährigen Bericht angekündigte Aufnahme des Netzbetriebs in der Gemeinde Illerrieden durch die Netze Regional GmbH, Stuttgart (NRG) befindet sich weiterhin in der Umsetzung. Mit der Aufnahme des Netzbetriebs wird NRG Teil des Gleichbehandlungsprogramms der EnBW AG. Diverse vorbereitende Maßnahmen, wie die Registrierung im Marktstammdatenregister und der Internetauftritt, sind zwischenzeitlich umgesetzt. Darüber hinaus wurde mit der Gemeinde Seitingen-Oberflacht am 03.12.2024 ein Gas-Konzessionsvertrag abgeschlossen. Die NRG hat am 04.02.2025 die Genehmigung zur Aufnahme des Betriebs eines Gasversorgungsnetzes gemäß § 4 Abs. 1 EnWG durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erhalten.

3 Aktuelle Unbundling-Themen und -Maßnahmen

3.1 Information und Schulungen

Das Unbundling-Compliance-Informations- und Schulungskonzept der EnBW AG setzt sich aus mehreren Informations- und Schulungsbausteinen zusammen, bestehend aus Erstinformation, Vermittlung von Basiswissen, Durchführung intensiver Trainings- und Bereichsschulungen sowie individuellen Sensibilisierungen.

Eine wesentliche Maßnahme im Jahr 2025 war die Fortführung der aktuellen E-Learning-Kampagne. Zum Schulungsauftritt hatte das Unbundling Compliance Office gemeinsam mit den zuständigen dezentralen Ansprechpartner*innen Soll-Abschlussquoten festgelegt. Diese gelten für Netzbetreibergesellschaften, Shared-Service- und Wettbewerbs-Bereiche sowie für weitere als relevant eingestufte Einheiten (u. a. die Unternehmenskommunikation). Sie sind fast vollständig erreicht, auch wenn der Schulungszyklus für alle Pflichtteilnehmenden erst im Jahr 2026 endet. Das Trainings-Modul steht grundsätzlich dem ganzen

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2025

Konzern zur Verfügung und zum Jahresende konnten annähernd 14.000 Schulungsabschlüsse verzeichnet werden.

Neben dem konzernweit eingesetzten E-Learning fanden auch wieder zahlreiche zielgruppenorientierte Präsenzveranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden statt.

Um auch neue Entwicklungen der Informationsvermittlung und Weiterbildung zu nutzen, ist das Unbundling Compliance Office zudem seit September 2025 auf der konzernweiten Lernplattform für personalisierte Angebote, dem LernWerk, mit einer eigenen sog. Kollektion vertreten. Das LernWerk ermöglicht es Nutzenden, eigenständig zu lernen, Inhalte zu teilen, Expert*innen zu finden und sich mit anderen zu vernetzen, wodurch eine unterstützende Lerngemeinschaft entsteht. Die Unbundling-Kollektion beinhaltet im ersten Schritt mehrere Schriftbeiträge zu Entflechtungsgrundlagen und kann im weiteren Verlauf um Videos, Podcasts, Lernpfade, Veranstaltungsangebote u. v. m. ergänzt werden.

3.2 Beratung

Durch E-Learning und Schulungsangebote sowie regelmäßige Bestandsaufnahmen und die sichtbare Präsenz des Unbundling Compliance Office wird das Bewusstsein der Mitarbeitenden für entflechtungsrechtliche Fragestellungen stets gestärkt. Dies führt dazu, dass sie das Unbundling Compliance Office der EnBW AG bei Bedarf aktiv kontaktieren. Das erfolgt im Wesentlichen über die dafür eingerichteten Kommunikationskanäle wie z. B. die Telefon-Hotline und das zentrale E-Mail-Postfach.

Mit der zunehmenden Digitalisierung liegt ein Schwerpunkt der Beratungen auf dem informatischen Unbundling. Dabei spielen z. B. die Bewertung von Informationen nach § 6a EnWG und je nach Qualifikation die Festlegung von Zugriffs- und Berechtigungskonzepten eine zentrale Rolle.

Die verwechslungssichere Ausgestaltung des Außenauftritts, wie zum Beispiel zu konzernweiten Kampagnen mit hoher Reichweite – etwa zur Markenstärkung oder zur Arbeitgeberattraktivität sowie zu spezifischen Kommunikationsaktivitäten, wurde im Berichtsjahr beratend begleitet. Neben der frühzeitigen Einbindung tragen auch getrennte Kommunikationsmedien bzw. -kanäle und konsequente Logoverwendung zur Einhaltung des kommunikativen Unbundling bei.

Zur Beratungstätigkeit gehörte auch in diesem Berichtsjahr die regelmäßige Überprüfung wesentlicher Dokumente der Außenkommunikation auf Einhaltung einer verwechslungssicheren Kommunikation, darunter der Geschäftsbericht und die Quartalsberichte.

Das Unbundling Compliance Office beriet des Weiteren zur Ausarbeitung von Vertragsklauseln, die im Rahmen konzerninterner Dienstleistungsverträge auch entflechtungsrechtliche Pflichten und Anforderungen abbilden.

Außerdem stand in diesem Berichtsjahr die Aktualisierung des Wording zur Unbundling Compliance in internen Richtlinien und dem Verhaltenskodex an. Dabei ging es u. a. darum, die Relevanz der Unbundling Compliance sowie diesbezügliche Vorgaben und zu ergreifende Maßnahmen bei Innovationsinitiativen zu verdeutlichen.

Eine Vielzahl an Anfragen wird zunächst an die dezentralen Unbundling-Compliance-Ansprechpartner*innen in den jeweils verantworteten Gesellschaften und Bereichen gerichtet. Diese übernahmen auch im Berichtsjahr in enger Abstimmung mit dem Unbundling Compliance Office vielfach die Beratung direkt vor Ort. Auf diese Weise wird ein

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2025

kontinuierlicher fachlicher Austausch sichergestellt, Transparenz gefördert und eine einheitliche Beratung bei vergleichbaren Sachverhalten gewährleistet.

3.3 Kontrollen

3.3.1 Testanrufe im Netzkundenservice

Basierend auf einer Voranalyse (vgl. letztjährigen Bericht) und wie bereits in der Vergangenheit mehrfach erfolgreich praktiziert, führte das Unbundling Compliance Office im Berichtsjahr Testanrufe im Netzkundenservice durch.

Mit Hilfe von Spezialisten der Energie Service Deutschland GmbH, Offenburg (ESD) wurden für diesen Zweck im Zeitraum von Kalenderwoche 39 bis 41 Anrufe auf Netzbetreiber-Kundenrufnummern getätigt. Die Maßnahme erfolgte unter frühzeitiger Einbeziehung des Betriebsrats und war über geeignete interne Informationskanäle angekündigt worden.

Teilnehmende der Prüfung waren alle Netzbetreiber im Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG (vgl. hierzu Abschnitt 2.2) sowie Beteiligungen des EnBW-Konzerns mit eigenem Gleichbehandlungsmanagement auf Wunsch. Insgesamt beteiligten sich zehn Verteilnetzbetreiber und es fanden mehr als 120 Einzelprüfverfahren statt.

Anhand zweier Szenarien wurde zunächst überprüft, ob der Netzbetreiber bei Anrufannahme eindeutig zu erkennen war. Ein weiterer Schwerpunkt der Kontrolle lag darauf, ob der Anruf seitens des Kundenservice für vertriebliche Zwecke genutzt wurde.

Nach Analyse der Kontrollanrufe zeigte sich, dass aus Entflechtungsperspektive alle Prüfkriterien positiv erfüllt wurden und es somit keiner Folgemaßnahmen bedurfte.

3.3.2 Anschlussprozess Ladepunkte: Prüfungs-Abschluss

Nachdem die Prozessprüfung für den Netzanschlussprozess von Ladepunkten im vorhergehenden Berichtszeitraum bereits bei der Netze BW GmbH, der Stromnetzgesellschaft Herrenberg mbH & Co. KG sowie der Netze ODR GmbH durchgeführt wurde (vgl. letztjährigen Bericht), erfolgte die Prüfung im Jahr 2025 auch bei der NHF Netzgesellschaft Heilbronn-Franken mbH, der NHL Netzgesellschaft Heilbronner Land GmbH & Co. KG sowie der Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG und fand somit ihren Abschluss für alle relevanten Netzbetreiber im Geltungsbereich des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms.

Der Prüfungsumfang bezog sich auf 11 kW- und 22 kW-Ladepunkte von Haushalten. Prüfungsschwerpunkte waren das kommunikative und das informatorische Unbundling, u. a. mit folgenden Prüfinhalten: Verwechslungssicher ausgeprägte Kommunikationskanäle und unbundlingkonformer Netzkundenkontakt, Verwaltung von und Zugriffe auf Informationen mit Diskriminierungspotenzial, Sensibilisierung der zugriffsberechtigten Mitarbeitenden und Raumkonzept.

Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass die Abwicklung der geprüften Netzanschluss-Prozesse im Einklang mit den Entflechtungsvorgaben erfüllt wird.

3.3.3 Interne Dienstleistungsverträge: Prüfungs-Auftakt

Das Unbundling Compliance Office hat im Jahr 2025 eine umfassende Prüfung der internen Dienstleistungsbeziehungen zwischen den Verteilernetzbetreibern und dem vertikal integrierten Unternehmen angestoßen, um sicherzustellen, dass diese Verträge aus Entflechtungssicht rechtskonform ausgestaltet sind. Die Prüfung umfasst alle Netzbetreiber im Geltungsbereich des EnBW-Gleichbehandlungsprogramms und wird im Berichtsjahr 2026 abgeschlossen.

Mit Hilfe eines hierfür entwickelten Prüfformulars werden die Dienstleistungsverträge auf folgende sechs wesentliche Kriterien überprüft und das Ergebnis dokumentiert:

- › Leistungsbeschreibung
- › Vergütung
- › Regelung zur informatorischen Entflechtung
- › Regelung zur Einhaltung der Vorgaben zu Markenpolitik und Kommunikationsverhalten
- › Fachliches Weisungsrecht
- › Verknüpfung mit Pachtverträgen

Eine maßgebliche Prüfgrundlage stellen die Unbundling-Compliance-Standardklauseln dar, welche vom Unbundling Compliance Office vor Beginn der Kontrolle aktualisiert wurden.

Die Prüfergebnisse finden Eingang in den folgenden Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2026.

3.4 Beschwerden und Unregelmäßigkeiten

Im Berichtsjahr 2025 gingen keine Beschwerden von Regulierungsbehörden oder Dritten zu Unbundling-Compliance-Vorfällen ein.

Bei einer von mehreren Gesellschaften des Konzerns genutzten IT-Plattform wurde eine Unregelmäßigkeit festgestellt und umgehend behoben. Durch die Aufmerksamkeit von mit Analyseaufgaben betrauten Mitarbeitenden konnte eine Programmfehlfunktion (Bug) identifiziert werden. Hintergrund war eine fehlerhafte technische Einstellung, durch die es unter bestimmten kumulierten Voraussetzungen theoretisch zu einer Sichtbarkeit von nicht freigegebenen Daten für bestimmte Anwender hätte kommen können. Zur präventiven Absicherung entzog man diesen umgehend den Zugriff, um eine mögliche Ausnutzung der Schwachstelle auszuschließen. Der Sachverhalt wurde zeitnah durch die verantwortlichen Mitarbeitenden analysiert und in enger Abstimmung mit dem Softwarelieferanten und dem Unbundling Compliance Office aufgearbeitet. Die Behebung des identifizierten Bugs konnte kurzfristig mittels einer Umgehungslösung behoben werden, um anschließend durch den Softwareanbieter nachhaltig abgestellt zu werden.

Hinweise zu Verstößen gegen Entflechtungsvorschriften können auch über das konzernweite Hinweisgebersystem⁶ gemeldet werden. Im Jahr 2025 gingen hierüber keine entsprechenden Meldungen ein.

⁶ Die unterschiedlichen Meldekanäle sind auf den Internetseiten der EnBW AG veröffentlicht unter <https://www.enbw.com/unternehmen/konzern/ueber-uns/compliance/>.

3.5 Sanktionen

Im Berichtsjahr 2025 lagen keine Unbundling-Compliance-Verstöße von Mitarbeitenden gegen die Vorgaben der Entflechtungsvorschriften bzw. des Gleichbehandlungsprogramms vor. Es wurden keine Sanktionen verhängt.

4 Unbundling-Compliance-Management der EnBW AG

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die im EnBW-Konzern bestehende Unbundling-Compliance-Organisation hinsichtlich Personen, Zuständigkeiten, Kommunikationswegen und deren Weiterentwicklung zur Sicherung des diskriminierungsfreien Netz- und Speicheranlagenbetriebs.

4.1 Gleichbehandlungsprogramm

Das EnBW-Gleichbehandlungsprogramm ist als Konzernrichtlinie Unbundling Compliance im Organisationshandbuch der EnBW AG verbindlich etabliert.

Es erstreckt sich seit jeher über den Gesetzeswortlaut hinaus nicht allein auf die mit Tätigkeiten des Verteilnetz- sowie des Speicheranlagenbetriebes befassten Mitarbeitenden, sondern auch auf die Mitarbeitenden und Führungskräfte der Wettbewerbsbereiche.

Mit Inkrafttreten der aktuellen Fassung im Jahr 2017 wurde dessen Geltungsbereich nochmals ausgeweitet und umfasst seither alle von der EnBW AG inländisch beherrschten Gesellschaften. Ausgenommen sind lediglich diejenigen Konzerngesellschaften, die die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bereits in der Vergangenheit durch eine*n eigene*n Gleichbehandlungsbeauftragte*n und ein eigenständiges Gleichbehandlungsprogramm wahrgenommen haben.⁷

Nach Freigabe durch den Vorstand der EnBW AG im Februar 2023 wurde die zuletzt angepasste Konzernrichtlinie den Mitarbeitenden und der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Darüber hinaus wird in allen Informations- und Schulungsbausteinen regelmäßig über das Gleichbehandlungsprogramm informiert.

4.2 Gleichbehandlungsbeauftragter

Gleichbehandlungsbeauftragter der EnBW AG ist seit 2015 Herr Dr. Andreas Schweinberger. Gemeinsam mit Ann-Katrin Menner leitet er zudem den Bereich Compliance & Regulierung.

⁷ Dies gilt für die Stadtwerke Düsseldorf AG, Düsseldorf, die naturenergie hochrhein AG, Rheinfelden und die VNG AG, Leipzig.

4.3 Unbundling Compliance Office

Das Unbundling Compliance Office ist Teil des Bereiches „Compliance & Regulierung“. Dieser Bereich gehört zur Funktionaleinheit „Recht, Revision, Compliance & Regulierungsmanagement“ und ist dem Vorstandsbereich „Human Resources, Legal und Corporate Real Estate Management“ zugeordnet.

Das Unbundling Compliance Office unterstützt den Gleichbehandlungsbeauftragten bei der Umsetzung und Kontrolle der Unbundling-Compliance-Vorgaben. Es ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen:

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Unbundling Compliance Office
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe

E-Mail: unbundling-compliance@enbw.com
Telefon: 0721 63-24757

Drei Mitarbeitende, einschließlich einer Volljuristin, waren im Jahr 2025 mit Aufgaben des Unbundling Compliance Office betraut und unterstützten den Gleichbehandlungsbeauftragten.

4.4 Ansprechpartner*innen und Arbeitskreis für Unbundling Compliance

Dezentrale Unbundling-Compliance-Ansprechpartner*innen⁸ und der Arbeitskreis „Unbundling Compliance“, welcher i. d. R. zweimal jährlich tagt, sind fester Bestandteil des Unbundling-Compliance-Managements der EnBW AG.

Neben der Festlegung und dem Status-Abgleich zu jährlichen Unbundling-Maßnahmen erfolgt im Arbeitskreis ein Austausch zu aktuellen internen und externen Themen.

Im Berichtsjahr 2025 waren das unter anderem:

- › der Gesetzentwurf des § 38a EnWG bzgl. der Neuregelung zur Übergangsversorgung von Kunden in Mittelspannung und Mitteldruck
- › eine differenzierte Betrachtung der entflechtungsrechtlichen Betroffenheit von LNG-Anlagen, insbesondere bei (Nicht-)Einspeisung in das Gasnetz
- › eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Unbundling-Vorgaben zu Doppelfunktionen anhand ausgewählter exemplarischer Fälle
- › praktische Herausforderungen des buchhalterischen Unbundling des Messstellenbetriebs u. a. hinsichtlich der Aufschlüsselung nach Markttrollen und Refinanzierungsarten
- › eine Anpassung der Unbundling-Klauseln für interne Dienstleistungsverträge der Verteilnetzbetreiber im Kontext der entsprechenden Entflechtungskontrolle dieser Verträge
- › die Weiterentwicklung der Mitarbeitendeninformation mittels neuer Plattformen und Tools, wie dem EnBW-LernWerk und kurzer Inhouse-Lernvideos

⁸ Unbundling-Compliance-Ansprechpartner*innen sind in Gesellschaften und Fachbereichen mit besonderer Relevanz im Hinblick auf die Entflechtungsvorgaben angesiedelt. Sie beraten Mitarbeitende vor Ort in Standardfällen und unterstützen das Unbundling Compliance Office bei der Durchführung von Schulungen, Beratungen und Kontrollen. Ebenso informieren sie über die Situation vor Ort bzw. tragen Informationen in die Fachbereiche und gewährleisten so eine Präsenz der Unbundling-Compliance-Organisation in der Fläche.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2025

Regelmäßiger Bestandteil des Arbeitskreises ist darüber hinaus der Erfahrungsaustausch zu Beratungsfällen. Im Jahr 2025 beispielsweise zu Unbundling-Aspekten einer aktuellen Arbeitgeberkampagne eines Verteilnetzbetreibers.

Auch die Planung und der Status von Unbundling-Kontrollen sowie von Informations- und Schulungsmaßnahmen sind relevante Tagesordnungspunkte des Arbeitskreises (siehe hierzu auch die Gliederungspunkte „3.1 Information und Schulungen“ und „3.3 Kontrollen“).

Zusätzlich zu den regulären Arbeitskreis-Sitzungen sind seit 2020 sog. „Unbundling Breakfast“-Termine fest etabliert. Im Jahr 2025 war ein Termin dieses Formats der Rentabilitätskontrolle gewidmet. Weiterhin wurden aktuelle Entwicklungen zum „Data Sharing & Unbundling“ sowie das positive Zusammenwirken etablierter Data-Governance-Strukturen mit entflechtungsrechtlichen Anforderungen thematisiert.

4.5 Unterstützung durch weitere Fachbereiche

Das Unbundling Compliance Office wird durch verschiedene Fachbereiche der EnBW AG unterstützt. Dies sind insbesondere Recht Netze, Revision sowie Datenschutz und Compliance.

4.6 Zugang des Gleichbehandlungsbeauftragten zu Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführer*innen

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat jederzeit Zugang zu den Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführer*innen der dem Gleichbehandlungsprogramm der EnBW AG unterfallenden Gesellschaften.

Auch im Berichtsjahr 2025 informierte der Gleichbehandlungsbeauftragte den Konzernvorstand sowie die jeweiligen Geschäftsleitungen regelmäßig über aktuelle Maßnahmen und den Stand der Einhaltung der Entflechtungsvorschriften im EnBW-Konzern.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte nimmt darüber hinaus an Sitzungen der Vorstandsmitglieder mit den Geschäftsleitungen der ihren Zuständigkeitsbereichen unterfallenden Netz- und Speicheranlagengesellschaften des EnBW-Konzerns teil und stellt die Einhaltung der Entflechtungsvorschriften des EnWG sicher.

4.7 Weiterentwicklung des Unbundling-Compliance-Managements

4.7.1 Nationale Aktivitäten

Das Unbundling Compliance Office steht in regelmäßigem Kontakt mit Gleichbehandlungsbeauftragten anderer Unternehmen zu aktuellen Fragestellungen sowie zur weiteren Entwicklung und Ausgestaltung des Gleichbehandlungskonzeptes.

Darüber hinaus nahmen Vertreter*innen des Unbundling Compliance Office an folgenden Branchen-Veranstaltungen teil:

- › Informationstag Gleichbehandlungsmanagement am 25. März 2025 online,
- › Erfahrungsaustausch für Gleichbehandlungsbeauftragte am 16./17. September 2025 in Hamburg

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2025

Beim Informationstag im März 2025 hielt der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG eine Präsentation zum Thema „Rentabilitätskontrolle und Unbundling im Energiesektor: Anforderungen und Praxis“. Bei der Veranstaltung im September 2025 trug der Gleichbehandlungsbeauftragte eine Präsentation zum Thema „Mystery Calls im Kundenservice als Prozessprüfung“ vor. Diese Punkte wurden anschließend mit Vertretern der Bundesnetzagentur und weiteren Gleichbehandlungsbeauftragten diskutiert.



Auf Verbandsebene ist das Unbundling Compliance Office zudem über die Projektgruppe „Entflechtung VNB“ an Lösungen für vielfältige Fragen zur Umsetzung und Verbesserung der Gleichbehandlung beteiligt. Im Jahr 2025 fand im Rahmen der Projektgruppe ein Austausch über die Umsetzung der Entflechtungsvorgaben für H2-Netzbetreiber statt.

Im Übrigen wirkte der Gleichbehandlungsbeauftragte der EnBW AG im Berichtsjahr auf Verbandsebene in der ad hoc BDEW-Task-Force „Umsetzung der Entflechtungsvorschriften für H2-Netze“ mit.

4.7.2 Europäische Aktivitäten

Der EnBW-Gleichbehandlungsbeauftragte ist Mitglied der COFEED-Gruppe (Compliance Officers from European Electricity DSOs). Die diesjährigen Treffen fanden im Mai in Leipzig und im November in Porto statt. Neben dem üblichen Austausch zu für Verteilnetzbetreiber aktuellen Themen in den Ländern der Teilnehmenden sowie zu politischen und rechtlichen Entwicklungen im gesamteuropäischen Kontext war ein Tagesordnungsschwerpunkt der Dialog mit der europäischen Organisation der Verteilnetzbetreiber (EU DSO Entity).

5 Ausblick

Die Umsetzung der Gasbinnenmarkttrichtlinie im Energiewirtschaftsgesetz steht im Jahr 2026 vor ihrem Abschluss. Das Unbundling Compliance Office wird sich zu den neuen Entflechtungsregelungen mit den Ansprechpartner*innen für Unbundling Compliance auseinandersetzen und gemeinsam mit diesen den Netzbetreibern des Konzerns beratend zur Verfügung stehen.

Gleichbehandlungsbericht über das Jahr 2025

A solid orange horizontal bar with rounded ends.

Daten entflechtungskonform bereitzustellen und zu nutzen, u. a. in Verbindung mit (dezentralen) Berechtigungsvergabemöglichkeiten und dem Einsatz von KI, wird auch im folgenden Berichtsjahr nicht an Aktualität in der Beratungstätigkeit des Unbundling Compliance Office verlieren.

In diesem Zusammenhang wirkt sich eine etablierte Data-Governance-Struktur positiv darauf aus, die Vorgaben des informatorischen Unbundling einzuhalten, denn sie schafft generell klare Regelungen für eine nachhaltige Datenbereitstellung und -nutzung im Unternehmen. Sie erreicht dies u. a. durch die Festlegung von Zuständigkeiten und Prozessen, inklusive einer transparenten Qualifizierung sensibler Daten mit definiert eingeschränktem Zugriff. Der intensive Austausch des Unbundling Compliance Office mit Data-Governance-Vertreter*innen und -Strukturen soll im Jahr 2026 fortgesetzt werden, um an Weiterentwicklungen teilzuhaben und das Verständnis für die Synergien in den Netzwerken, wie dem Arbeitskreis „Unbundling Compliance“, weiter zu stärken.

Nicht zuletzt werden im Jahr 2026 die laufende E-Schulungskampagne sowie die umfassende Prüfung der internen Dienstleistungsverträge anhand von Unbundling-Kriterien abgeschlossen.

Karlsruhe, den 30. März 2026
Dr. Andreas Schweinberger